

INAIL-Versicherungspflicht für mitarbeitende Familienmitglieder

Maximal zehn Tage

Rom – Inwiefern unterliegt die gelegentliche Mitarbeit von Familienmitgliedern im Betrieb den Bestimmungen über die Pflicht zur Arbeitsunfallversicherung beim INAIL? In einer Anweisung an die INAIL-Inspektionsdienste nimmt das Arbeitsministerium zu dieser Frage und zu damit zusammenhängenden Aspekten Stellung. Zunächst wird festgehalten, dass die Versicherungspflicht bei Mitarbeit von Verwandten innerhalb des dritten Grades nur dann ausgeschlossen werden kann – gleichgültig, ob bezahlt oder unbezahlt –, wenn diese Mitarbeit wirklich nur gelegentlich und nebensächlich erfolgt. Die Gelegentlichkeit wird mit zweimal im Monat und mit maximal zehn Tagen im Jahr definiert. Bei Überschreitung dieses Limits erwächst eine Versicherungspflicht.

Dabei sind die verschiedenen Formen der Mitarbeit zu beachten. Handelt es sich um ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis, so gelten die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen Arbeitnehmer. Wenn die Mitarbeit in Form eines nach Artikel 230 bis gebildeten Familienbetriebes erfolgt, besteht ebenfalls Versicherungspflicht beim INAIL. In jedem Fall besteht eine Versicherungspflicht, wenn die gelegentliche Mitarbeit die erwähnten Zeitlimits überschreitet (egal, ob die Mitarbeit entlohnt wird oder nicht).

Die Prämienberechnung und Zahlung für die Mitarbeiter im und auch außerhalb des Familienbetriebes erfolgt durch Anwendung des Prämientarifes auf einen Konventionallohn, welcher für das Jahr 2014 mit 53,51 Euro pro Tag (1337,71 Euro pro Monat) festgelegt ist. Nur im Bereich Handwerk zahlen mitarbeitende Familienmitglieder die gleiche Sonderprämie wie der Handwerker selbst. Wenn die Mitarbeit außerhalb eines Arbeitsverhältnisses und außerhalb des Familienbetriebes erfolgt, muss der Mitarbeiter laut den Bestimmungen des Artikels 23 des Dekretes 1124/1965 vor Beginn der Tätigkeit beim INAIL angemeldet werden.